
SCHUTZVERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 | Zweck | 1 |
| Art. 2 | Geltungsbereich | 1 |
| Art. 3 | Vorbehalt | 2 |
| II. | Schutzbestimmungen | 2 |
| 1. | Ortsbild- und Kulturobjektschutz | 2 |
| Art. 4 | Ortsbild-schutzgebiete allgemein | 2 |
| Art. 5 | Altstadt..... | 3 |
| Art. 6 | Kulturobjekte | 4 |
| Art. 7 | Umgebung von Kulturobjekten | 4 |
| Art. 8 | Parkanlagen..... | 4 |
| 2. | Landschafts- und Aussichtsschutz | 5 |
| Art. 9 | Landschaftsschutzgebiete | 5 |
| Art. 10 | Waldrandschutz | 5 |
| Art. 11 | Aussichtsschutz..... | 5 |
| 3. | Naturschutz | 5 |
| Art. 12 | Naturschutzgebiete | 5 |
| Art. 13 | Zulässige Bewirtschaftung der Moorflächen..... | 6 |
| Art. 14 | Zulässige Bewirtschaftung der Magerwiesen und Trockenstandorte | 6 |
| Art. 15 | Hecken, Ufer- und Feldgehölze | 7 |
| Art. 16 | Einzelbäume und Baumgruppen..... | 7 |
| Art. 17 | Trockenmauern | 7 |
| III. | Vollzugs- und Schlussbestimmungen | 8 |
| Art. 18 | Bewilligungspflicht..... | 8 |
| Art. 19 | Erteilung von Bewilligungen..... | 8 |

| | | |
|---------|--|---|
| Art.20 | Aufsicht und Pflege | 8 |
| Art. 21 | Schutz- und Pflegemassnahmen, Beiträge | 9 |
| Art. 22 | Rechtsmittel | 9 |
| Art. 23 | Inkrafttreten | 9 |
| Art. 24 | Aufhebung bisherigen Rechts | 9 |

ANHANG III

| | |
|---|----|
| Liste der geschützten Kulturobjekte | 11 |
|---|----|

ANHANG IV

| | |
|---|----|
| Liste der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen | 15 |
|---|----|

Der Gemeinderat Rheineck erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), Art. 1 ff. des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung und fachgerechte Pflege von architektonisch, städtebaulich, kulturhistorisch, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekten und Gebieten der politischen Gemeinde Rheineck. Zweck

² Als Schutzgegenstände sind dabei ausgeschieden:

a) Ortsbild- und Kulturobjektschutz:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte inkl. deren Umgebung
- Parkanlagen

b) Landschafts- und Aussichtsschutz:

- Landschaftsschutzgebiete
- Aussichtslagen und Aussichtspunkte

c) Naturschutz:

- Naturschutzgebiete mit Moorflächen, Magerwiesen und Trockenstandorte
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Trockenmauern

Art. 2

¹ Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften samt Anhang sowie den dazugehörigen Plänen. Geltungsbereich

2 Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die im Plan zur Schutzverordnung, Massstab 1:2000, vom 14. Dezember 1993 bezeichneten Objekte und Gebiete.

3 Diese Schutzverordnung geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

Art. 3

Vorbehalt

Soweit diese Schutzverordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleibt die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie das Baureglement der Gemeinde Rheineck vorbehalten.

II. SCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz

Art. 4

Ortsbild-
schutzgebiete
allgemein

¹ Die bezeichneten Ortsbildschutzgebiete sind aufgrund ihres besonderen Siedlungsgefüges und ihrer siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu erhalten.

² In den Schutzzonen ist die Erhaltung und Restaurierung eines Gebäudes der Regelfall. Abbrüche und Neubauten werden nur bewilligt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Der bauliche Zustand eines Gebäudes lässt keine Restaurierung mehr zu.
- b) Das Gebäude stört das Ortsbild oder ist stilistisch und für den Wert des Ortsbildes bedeutungslos.

Zudem muss die Baubewilligung für einen Ersatzbau, dessen Erstellung sichergestellt ist, gleichzeitig erteilt werden können. Davon kann abgesehen werden, wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse steht.

³ Historische Bauten sind in Form, Dachneigung, Fassadengestaltung und Befensterung zu erhalten. Störende An-, Auf- und Kleinbauten sind zu entfernen, bereichernde zu erhalten.

⁴ Neu- und Ersatzbauten haben sich in den herkömmlichen, spezifischen Charakter des Ortsbildes gut einzufügen und es in positivem Sinne zu ergänzen. Grundsätzlich ist auf die Baufluchten, das Bauvolumen mit Proportionen, die Fassadengliederung, die Dachform und Dachgestaltung sowie die Materialwahl und Farbgebung zu achten.

Moderne Baumaterialien sind gestattet, wenn sie einen Bezug zu den Nachbarbauten besitzen und die Qualität der Architektur verbessern.

⁵ Aus Gründen der Ortsbilderhaltung kann von den Vorschriften der Regelbauweise, unter Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, abgewichen werden. Dabei sind auch Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig.

6 Für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung gilt ein gegenüber den Regelbauvorschriften strengerer Massstab, insbesondere bezüglich Mauern und Einfriedungen sowie ortstypischen Belägen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

Reklamen

7 Reklamen und Hinweise sind gestattet, wenn sie sich in das Gesamtbild von Strassen, Gassen oder Plätzen sowie einzelner Bauten gut einfügen. Sie sind im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstung der untersten Fensterreihe des ersten Obergeschosses anzuordnen.

Art. 5

Altstadt
Bauten

1 Die Dachlandschaft in der Altstadt stellt erhöhte Anforderungen an die Bedachungsart und an das Bedachungsmaterial. Bei Restaurierungen ist vorzugsweise altes Ziegelmaterial zu verwenden; Eindeckungen auf Neubauten haben sich ins Spiel der Dachflächen einzufügen. Neue oder die Erweiterung bestehender Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster sind nur zulässig, soweit sie mit den Interessen des Schutzes der Dachlandschaft vereinbar sind.

2 In der Altstadt ist mit großer Vorsicht auf Wand- und Dekorationsmalereien zu achten. Fragmente von Fachwerk-, Eckquader- und Fassadenmalereien sind zu konservieren, wenn angezeigt freizulegen oder zu restaurieren.

3 Altstadtbauten sollen mit kräftigen Eck- und Mittelpfeilern auf dem Boden stehen. Schaufenster sind demzufolge in kleinen Dimensionen zu halten und der Fassade entsprechend zu gestalten.

4 Die Fensteranordnung und -einteilung hat auf den Charakter des Gebäudes Rücksicht zu nehmen. Die Fenster sind demzufolge mit ausenliegenden und glasteilenden Sprossen zu versehen. Nicht gestattet sind Konstruktionen mit Sprossen zwischen den Scheiben.

5 Liftaufbauten können bewilligt werden, wenn sie nicht einsehbar sind oder eine gute Gestaltung aufweisen.

6 Baulücken in charakteristischen Häuserzeilen der Altstadt, die durch Brand oder andere Elementarereignisse entstehen, müssen innert drei Jahren geschlossen werden.

Reklamen

8 Reklamen sind bezüglich Schriftgestaltung, Farbe und Leuchtwirkung dem Altstadtbild entsprechend zu gestalten. Es sind nur indirekt beleuchtete Reklamen gestattet.

Umgebung

⁷ Verkehrsflächen sollen altstadtmässig gestaltet werden. Möblierung und Bepflanzungen sind mit Zurückhaltung anzubringen.

Art. 6

Kulturobjekte

¹ Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als geschützt. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen und handwerklichen Bedeutung des Objektes ab. Der Abbruch dieser Bauwerke sowie die Schädigung oder Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt.

² Der konkrete Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Untersuchung der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden.

Art. 7

Umgebung von
Kulturobjekten

¹ Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren Eigenwert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bepflanzungen, Terrainveränderungen, die Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen, Erschliessungs- und Parkieranlagen auf das Kulturobjekt abgestimmt werden.

² Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass sie in bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung das geschützte Objekt weder konkurrenzieren noch beeinträchtigen.

Art. 8

Parkanlagen

¹ Die bezeichneten historischen Parkanlagen im Löwenhof und Freibach sind wertvolle Bestandteile der herrschaftlichen Villenbezirke. Sie sind für den Schutz dieses Ensembles von grosser Bedeutung.

² Die Parkanlagen sind in ihrer Ausdehnung und Ausgestaltung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bauliche Veränderungen sind nur zulässig, soweit der Parkcharakter dadurch nicht in seinem Wert gemindert wird.

2. Landschafts- und Aussichtsschutz

Art. 9

¹ Die bezeichneten Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne, naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften; sie sind deshalb zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Sie sind geprägt durch abwechslungsreiche Geländeformen, naturnahe Landschaftselemente wie Waldränder, Hecken, Gehölze, Einzelbäume, Magerwiesen und Trockenmauern sowie Bauten in traditioneller Bauweise.

Landschafts-
schutzgebiete

² In den Landschaftsschutzgebieten haben sich zulässige Bauten und Anlagen insbesondere in bezug auf Lage, Grösse, Form und Gliederung sowie Materialien und Farben gut in das Landschaftsbild einzufügen.

Art. 10

Der im Plan speziell markierte Waldrand zeichnet sich durch eine artenreiche Mischbestockung aus. Diese darf im Rahmen der Nutzung und Pflege, im Einvernehmen mit der Forstpolizeibehörde, nicht geschmälert werden.

Waldrandschutz

Art. 11

¹ Im Einflussbereich der bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten, Anlagen und Pflanzungen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig.

Aussichtsschutz

² Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung die notwendigen Höhenbeschränkungen und Abstände zum Schutz des massgebenden Aussichtsbereiches im Einzelfall.

3. Naturschutz

Art. 12

Naturschutz-
gebiete

1 Die bezeichneten Naturschutzgebiete Bisenwäldeli und Strenglen sowie die Uferböschungen des Steinlibaches und des oberen Teils des Freibaches sind Lebensräume von geschützten Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Sie umfassen Feuchtgebiete sowie Magerwiesen und Trockenstandorte. Sie sind in ihrem Umfang und in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.

2 Massnahmen und Tätigkeiten, die dem Schutzzweck widersprechen oder den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, sind untersagt. Hierunter fallen namentlich:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Campieren;
- c) Veränderungen des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Abtragungen;
- d) Aufforstungen und Beweidungen;
- e) das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung;
- f) Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserflächen und des Wasserhaushaltes zur Folge haben;
- g) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
- h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten mit Ausnahme der Jagd gemäss Jagdgesetzgebung;
- i) das Laufenlassen von Hunden und das Bereiten;
- k) das Entfachen von Feuer ausserhalb öffentlicher Feuerstellen und Abbrennen der Pflanzendecke;
- l) das Baden und Bootfahren.

Art. 13

Zulässige Be-
wirtschaftung der
Moorflächen

1 Die Moorflächen müssen dem Schutzziel dienend geschnitten werden, wobei die Streue abzuführen ist. Der Streueschnitt darf erst nach Mitte September vorgenommen werden.

2 Nötigenfalls kann die Gemeinde ersatzweise Pflegemassnahmen durchführen.

Art. 14

- 1 Die Magerwiesen und Trockenstandorte müssen dem Schutzziel entsprechend geschnitten werden, wobei das Mähgut abzuführen ist. Der Heuschnitt darf frühestens Ende Juli vorgenommen werden.
- 2 Zur Bekämpfung der Verbuschung ist bei Bedarf das Ausstechen zulässig.
- 3 Nötigenfalls kann die Gemeinde ersatzweise Pflegemassnahmen durchführen.

Zulässige Bewirtschaftung der Magerwiesen und Trockenstandorte

Art. 15

Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze samt dem Saumgürtel sind in ihrem Umfang und ihrer Artenzusammensetzung zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und soweit notwendig zu verbessern.

Hecken, Ufer- und Feldgehölze

Art. 16

- 1 Die bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen prägen das Orts- und Landschaftsbild und sind in ihrem Eigenwert und Erscheinungsbild zu erhalten.
- 2 Bei abgehenden Bäumen bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Art, Umfang und Standort der Ersatzpflanzungen .

Einzelbäume und Baumgruppen

Art. 17

Die bezeichneten Trockenmauern sind prägende Landschaftselemente und wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Trockenmauern

III. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Bewilligungs-
pflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) Sämtliche baulichen Änderungen, Renovationen und Fassadenanstriche in Ortsbildschutzgebieten und an Kulturobjekten;
- b) Sämtliche Terrainveränderungen in Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzgebieten;
- c) Sämtliche Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes in Landschafts- und Naturschutzgebieten;
- d) Veränderungen an natur- und kulturlandschaftlichen sowie siedlungsgestalterischen Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen, Trockenmauern, Vorgärten in den Ortsbild-, Landschaftschutzgebieten, Moor- und Magerwiesen;
- e) Sämtliche, über die üblichen Pflegemassnahmen hinausgehende Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna nach sich ziehen.

Art. 19

Erteilung von
Bewilligungen

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 18 SchutzVO sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art.20

Aufsicht und
Pfleger

¹ Der Gemeinderat sorgt für die nötige Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes ist Sache der Altstadtcommission.

³ Die Aufsicht über die Einhaltung der anderen Schutzvorschriften sowie über die geeignete Pflege der Schutzgegenstände ist Sache der Naturschutzkommission.

⁴ Zum Schutz von Gehölzen und Naturschutzgebieten kann der Gemeinderat das Auslichten von Kleingehölzen anordnen.

Art. 21

¹ Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind Sache des Grundeigentümers.

Schutz- und
Pfleagemass-
nahmen, Beiträge

² Der Gemeinderat kann an die anrechenbaren Aufwendungen für Bereiche des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes Beiträge ausrichten.

³ Der Gemeinderat kann an ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle für die Bereiche Landschaft- und Aussichtschutz sowie Naturschutz Beiträge ausrichten. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen sowie nach der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Art. 22

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsmittel

Art. 23

¹ Diese Schutzverordnung samt Anhang III und IV sowie der dazugehörige Plan treten mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Inkrafttreten

² Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschiedenen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.

Art. 24

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schutzverordnung werden die Schutzverordnung und der Plan der geschützten Ortsbilder, Naturschutzgebiete und Einzelobjekte vom 16. Dezember 1982 aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Dezember 1993

Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:

sig. R. Gnägi

sig. K. Lang

Öffentlich aufgelegt vom: 24. Januar bis: 22. Februar 1994

Vom Baudepartement des
Kantons St.Gallen genehmigt am: 8. März 1995

Der Vorsteher:

sig. Regierungsrat Dr. W. Kägi

HD Server:Dokumente:PB95:OP95:441.001:Schutzverordnung

ANHANG III

Liste der geschützten Kulturobjekte

| Objekt Nr. Assek.Nr. | Parz. Nr. | Gebäude | Standort / Lokalname |
|-------------------------|-----------|---|-----------------------|
| 78 | 487 | "Custerhof", Hauptgebäude | Appenzellerstrasse 2 |
| 79 | 487 | "Custerhof", Nebengebäude | Appenzellerstrasse 4 |
| 123 | 235 | Wohnhaus | Appenzellerstrasse 20 |
| 154 | 482 | Altersheim Altensteig | Appenzellerstrasse 37 |
| 153 | 482 | Haus "Sunneschy" | Appenzellerstrasse 39 |
| 149 | 437 | Wohnhaus mit Restaurant Landhaus | Appenzellerstrasse 73 |
| 150 | 437 | Scheunenanbau | Appenzellerstrasse 73 |
| 630 | 118 | Wohn- und Gewerbebau "Bleicheli" | Asylstrasse 29 |
| 224 | 248 | Wohnhaus mit Restaurant "Zur alten Post" | Bahnhofstrasse 22 |
| 236 | 230 | Wohn- und Geschäftshaus | Bahnhofstrasse 30 |
| 237 | 229 | Wohn- und Geschäftshaus | Bahnhofstrasse 32 |
| 239 | 228 | Wohnhaus mit Restaurant "Rheineckerhof" | Bahnhofstrasse 34 |
| 248 | 34 | SBB-Stationsgebäude | Bahnhofstrasse 35 |
| 241 | 224 | Wohn- und Geschäftshaus | Bahnhofstrasse 38 |
| 280 | 525 | Pavillon Burghügel | Burghügel |
| 531 | 1001 | Wohnhaus mit Restaurant "Baumgarten" | Dietrichstrasse 8 |
| 89 | 488 | Wohnhaus (ehem. Dr. Custer- Haus) | Gruebstrasse |
| 720 | 635 | Kath. Kirche | Grünaustrasse 2 |
| 296 | 297 | Wohnhaus "Haus Baron Franz" | Hauptstrasse 2 |
| 293 | 295 | Wohn- und Geschäftshaus "Schäfli" | Hauptstrasse 4 |

| | | | |
|-----|-----|-------------------------|----------------|
| 221 | 245 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 5 |
| 291 | 294 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 6 |

| Objekt Nr. Assek.Nr. | Parz. Nr. | Gebäude | Standort / Lokalname |
|---------------------------------|------------------|--|-----------------------------|
| 286 | 292 | Altes Feuerwehrdepot "Städtli" | Hauptstrasse 8 |
| 271 | 86 | Wohn- und Geschäftshaus "Altes Amtshaus" | Hauptstrasse 18 |
| 210 | 223 | Rathaus | Hauptstrasse 21 |
| 260 | 283 | Haus "Zur Rose" | Hauptstrasse 24 |
| 202 | 875 | Alte Krone | Hauptstrasse 25 |
| 259 | 542 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 26 |
| 255 | 543 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 28 |
| 253 | 544 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 30 |
| 252 | 545 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 32 |
| 251 | 546 | Wohn- und Geschäftshaus | Hauptstrasse 34 |
| 192 | 558 | Wohnhaus mit Apotheke | Hauptstrasse 35 |
| 195 | 557 | Wohnhaus (Tuchhandlung Lutz) | Hauptstrasse 35a |
| 196 | 557 | Nebengebäude | Hauptstrasse 35a |
| 190 | 541 | evang. Kirche | Hauptstrasse 36 |
| 77 | 504 | Wohnhaus "Schlössli" | Hauptstrasse 44a |
| 499 | 504 | Wohnhaus in der Grueb | Hauptstrasse 44a |
| 521 | 504 | Wohnhaus in der Grueb | Hauptstrasse 44a |
| 501 | 504 | Werkstatt in der Grueb | Hauptstrasse 44a |
| 526 | 504 | Garagen in der Grueb | Hauptstrasse 44a |
| 46 | 577 | Wohnhaus (ehem. Steinerhaus) | Hauptstrasse 55 |
| 32 | 603 | Wohnhaus | Hauptstrasse 64 |
| 30 | 973 | Wohnhaus "Trübli" | Hauptstrasse 66 |
| 24 | 584 | Wohnhaus "Altes Zollhaus" | Hauptstrasse 67 |
| 257 | 539 | Wohnhaus "Burgsteig" | Hinter dem Markt |
| 268 | 534 | Wohnhaus Felsentor | Hinter dem Markt |
| 266 | 148 | Felsenkeller | Hinter dem Markt |

| | | | |
|-----|-----|----------|------------------|
| 258 | 537 | Wohnhaus | Hinter dem Markt |
| 256 | 540 | Wohnhaus | Hinter dem Markt |

| Objekt Nr. Assek.Nr. | Parz. Nr. | Gebäude | Standort / Lokalname |
|---------------------------------|------------------|---|-----------------------------|
| 287 | 293 | Wohnhaus | Hinter dem Markt |
| 185 | 928 | Wohnhaus "Kamelhof" | Hofstrasse |
| 612 | 122 | Fabrikgebäude "ehem. Oekonomiegebäude" | Im Freibach |
| 610 | 123 | Verwaltungsgebäude "Schloss Dufour" | Im Freibach |
| 622 | 123 | Appreturgebäude | Im Freibach |
| 387 | 422 | Schlössli "Klingelburg" | Im Sandbüchel |
| 305 | 526 | Wohnhaus "Himmelrych" | Im Weyer 18 |
| 425 | 258 | Wohnhaus mit Restaurant "Taube" | Poststrasse 1 |
| 543 | 61 | Wohnhaus | Rietgasse |
| 539 | 63 | Wohnhaus | Rietgasse |
| 540 | 63 | Scheunenanbau | Rietgasse |
| 449 | 272 | Wohnhaus | Rorschacherstrasse 4 |
| 489 | 964 | Waschhaus | Rorschacherstrasse |
| 486 | 314 | Wohnhaus "Altes Kino" | Rorschacherstrasse 14 |
| 492 | 184 | Löwenhof mit Nebengebäuden | Rorschacherstrasse 15 |
| 307 | 307 | Wohnhaus mit Restaurant "Rössli" | Thalerstrasse 1 |
| 310 | 778 | Oberstufenschulhaus | Thalerstrasse 5 |
| 395 | 926 | Altes Primarschulhaus | Thalerstrasse 10 |
| 313 | 393 | Wohnhaus "Altes Waisenhaus" | Thalerstrasse 15d |
| 401 | 318 | Wohnhaus "ehem. Dr. Schalch" | Thalerstrasse 24 |
| 406 | 385 | Wohnhaus | Thalerstrasse 38 |
| 407 | 384 | Wohnhaus und Garage | Thalerstrasse 40 |
| 408 | 382 | Wohnhaus "ehem. Dr. Kubli" und Garage | Thalerstrasse 46 |
| 373 | 378 | Alte Stickereifachschule | Thalerstrasse 61 |

| | | | |
|---|-----|---|-------------------------|
| 7 | 466 | Wohnhaus mit Restaurant "zur alten Mühle" | Töbelimülisträsschen 15 |
| 6 | 466 | Scheune | Töbelimülisträsschen 15 |

| Nr. | Parz. Nr. | Objekt | Standort |
|------------|------------------|--------------------------|------------------------------|
| I | 141 | Brunnen "Minnesänger" | Thalerstrasse |
| II | 44 | Brunnen "Fischer" | Hauptstrasse |
| III | 34 | Brunnen "Flösser" | Bahnhofstrasse |
| IV | 401 | Burgruine "Alt-Rhynegge" | Schwerzenberg |
| V | 193 | Rhytor | Bahnhofstrasse/ Hauptstrasse |
| VI | 124 | Portal Schloss Dufour | Im Freibach |
| VII | 606 | Brunnen "Im Fahr" | Hauptstrasse |
| VIII | 592 | Brücke zum Brüggershof | Töbelimülstrasse |

ANHANG IV

Liste der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen

| Nr. | Parz. Nr. | Objekt / Einzelbäume | Standort |
|-----|-----------|----------------------|-----------------------|
| 1 | 474 | Blutbuche | Aurora |
| 2 | 325 | Linde | altes Primarschulhaus |
| 3 | 541 | Eibe | evang. Kirche |
| 4 | 393 | Linde | Kugelwis |
| 5 | 394 | Esche | Burgstrasse |
| 6 | 318 | Blutbuche | Thalerstrasse 24 |
| 7 | 385 | Linde | Thalerstrasse 38 |
| 8 | 382 | Blutbuche | Thalerstrasse 46 |
| 9 | 129 | Linde | Thalerstrasse 76 |
| 10 | 136 | Esche | Blumenstrasse |
| 11 | 133 | Linde | Lindenstrasse 5 |
| 12 | 63 | Linde | Pantliwis/Rietgass |
| 13 | 1001 | Linde | Restaurant Baumgarten |
| 14 | 402 | Linde | beim Schützenhaus |
| 15 | 334 | Blutbuche | Waisenhaussträsschen |
| 16 | 863 | Robinie | Zum Monplaisir |
| 17 | 497 | Linde | Burgweg |

| Nr. | Parz. Nr. | Objekt / Baumgruppen | Standort |
|------------|------------------|--|-------------------------|
| A | 487 | Blutbuche, Ulme, Eiche, Nadelholzgruppe | Custerhof |
| B | 524 | 2 Kastanien, 2 Linden, 1 Ahorn | Burg Aussichtsplattform |
| C | 778 | 2 Maulbeerbäume | Oberstufenschulhaus |
| D | 926 | 3 Kastanien | altes Primarschulhaus |
| E | 318 | Eibe, Eiche, Wellingtonia | Thalerstr. 24 |
| F | 635 | 2 Paulonia | Kath. Kirche |
| G | 184 | Pappelallee | Löwenhof |
| H | 482 | 2 Ulmen, 1 Eiche, Nadelholzgruppe | Altersheim Altensteig |
| J | 122 | 2 Buchen, 2 Ulmen | Bleicheli |
| K | 908 | Ulmenallee | Rheinufer / Schifflande |